

**Förderverein der Grundschule
Buchholz-Kleefeld II e.V.**

Satzung

**beschlossen auf der Gründungsversammlung am
18.11.2015**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Buchholz-Kleefeld II“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a.) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Buchholz-Kleefeld II (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b.) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c.) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - d.) Außendarstellung der Schule
 - e.) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - f.) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - g.) Unterstützung von Klassenfahrten und Ausflügen
 - h.) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - i.) Gestaltung des Außengeländes
 - j.) Beschaffung von Spielgeräten
 - k.) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch

Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. *Ehrenmitglieder* werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. *Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.*
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen ***schriftliche und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende*** Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber ***einem Mitglied des Vorstandes*** erklärt werden kann;
 - b.) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c.) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einzuberufen ist.
 - a.) Die Einladung erhalten die Mitglieder vom 1. oder 2. Vorsitzenden (**bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied**) in Textform (z.B. Mail, über die Postmappe der Schule oder Briefpost, an die **dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene** Mail- bzw. Postadresse) drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Werktag nach dem Versand der Einladung.
 - b.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c.) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich **beim Vorstand** beantragt.* Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin über die unter § 6 Abs. 1 a Wege erfolgen. Die zweiwöchige Frist beginnt am Werktag nach dem Versand der Einladung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet (**Versammlungsleiter**).
 - a.) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b.) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c.) jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d.) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in

der Versammlung beraten und beschlossen werden.
Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

- e.) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Wahl des Vorstandes
 - d.) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - e.) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f.) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g.) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h.) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i.) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j.) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)
 - k.) Auflösung des Vereins und Wahl von Liquidatoren
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von **dem Protokollführer** zu unterschreiben und von dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der (erweiterte) Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a.) 1. Vorsitzende/r (**auch** Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b.) 2. Vorsitzende/r (**auch** Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c.) Kassenwart/in (**auch** Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d.) Schriftführer/in
 - e.) Vertretung der **Grundschule Buchholz-Kleefeld II (Vertretung durch die Schulleitung oder eines Lehrkörpers)**

2. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. *Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein einzeln.*
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. **Eine Blockwahl kann nur erfolgen, wenn eine Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung diesem zustimmt.** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, ersatzweise der/des 2. Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.
6. Beschlüsse können auch in Textform (per Mail, per Briefpost oder über die Postmappe der Kinder) im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt und inhaltlich ggfls. durch Beifügung eines Entwurfs der zu ändernden Satzung aufgeführt ist.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und im Vorfeld als Tagesordnungspunkt in der Ladung aufzuführen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.
3. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam. Den Liquidatoren kann Einzelvertretungsermächtigung und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 11 Datenschutz

Persönliche Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die gesetzlichen Datenschutzrichtlinien.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Vorstand mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Hannover, den 18.11.2015

